



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, z.B. Raketen, Batterief Feuerwerk/Feuerwerksbatterien, Knallfrösche, Kanonenschläge, usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Sägereiweg 14**
- **Holtdorfer Dorfstraße 5**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenbarg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

In den Ortsteilen Blocksdorf und Enkendorf sind die Reetdachhäuser über das gesamte Dorfgebiet verteilt. Daher ist das Abbrennen von Feuerwerk in dem gesamten Bereich der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf verboten.

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- 1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
- 2. Ziegelstraße**
- 3. Neue Straße 24, 26 bis 37**
- 4. Bargstedter Straße 1 bis 16**
- 5. Herbergstraße**
- 6. Drosselgasse**
- 7. Meisenweg 16**
- 8. Lohkamp 17**
- 9. Alte Dorfstraße 2**

Hinweis:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Famila-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.

Gemeinde Schülup bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 13.12.2022

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 – Ordnungsverwaltung / Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2023
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	26.01.2023
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	26.01.2023
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	26.01.2023
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2023
Dätgen	Schulhof	26.01.2023
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	26.01.2023
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	26.01.2023
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	26.01.2023
Gnutz	Hofplatz des ehemaligen Bürgermeisters, Dorfstraße 21	10.01.2023
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	26.01.2023
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	26.01.2023
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	11.01.2023
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	26.01.2023
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	26.01.2023
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2023
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	26.01.2023
Timmaspe	am Sportplatz	11.01.2023
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	26.01.2023

AWR



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	31.500,00	0,00	855.400,00	886.900,00
die Ausgaben	31.500,00	0,00	855.400,00	886.900,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	18.600,00	0,00	165.500,00	184.100,00
die Ausgaben	18.600,00	0,00	165.500,00	184.100,00

§§ 2 - 4

Es werden neu festgesetzt:

- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,42 Stellen auf 0,46 Stellen.

Borgdorf-Seedorf, den 16.12.2022

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2023
Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 880.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 880.700,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 126.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 126.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,46 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Borgdorf-Seedorf, den 21.12.2022

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarkraftwerk“ der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 den Beschluss gefasst, für das Gebiet südlich der L 49, südöstlich des „Eichberges“ und östlich der „Dorfstraße“ auf den Flurstücken 25/2, 27, 28, 36, 37 (tlw.), 38 (tlw.), 41/1 und 46/2 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Borgdorf-Seedorf die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarkraftwerk“ aufzustellen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 19.08.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 33/2022 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“.

Die Unterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 09.02.2023** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags, dienstags und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planungsunterlagen können auch im Internet unter folgendem Link: <https://www.borgdorf-seedorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@amt-nortorfer-land.de gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nortorf, 27.12.2022
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarkraftwerk“ der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 den Beschluss gefasst, für das Gebiet südlich der L 49, südöstlich des „Eichberges“ und östlich der „Dorfstraße“ auf den Flurstücken 25/2, 27, 28, 36, 37 (tlw.), 38 (tlw.), 41/1 und 46/2 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Borgdorf-Seedorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 04.03.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9/2022 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer „Photovoltaikanlage“.

Die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis 09.02.2023** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags, dienstags	und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags		von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
		von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planungsunterlagen können auch im Internet unter folgendem Link: <https://www.borgdorf-seedorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@amt-nortorfer-land.de gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nortorf, 27.12.2022

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Staschewski

Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Brammer - Haushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	756.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	756.300,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	419.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	419.100,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,35 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 16.12.2022

GemeindeBrammer

Die Bürgermeisterin

gez. Mester



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Ellerdorf - Knickputzarbeiten

Ab dem 16. Januar 2023 werden in Ellerdorf alle Knicks entlang der Gemeindewege geputzt, die östlich der K29 (Nortorfer Straße) liegen. (Verkehrssicherungspflicht). Die Landeigentümer werden gebeten, das Schnittgut zeitnah und fachgerecht zu entfernen.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Emkendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	302.400,00		3.314.100,00	3.616.500,00
die Ausgaben	302.400,00		3.314.100,00	3.616.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	171.700,00	0,00	751.600,00	923.300,00
die Ausgaben	171.700,00	0,00	751.600,00	923.300,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert auf 0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0,00 Euro auf 390.000,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert auf 0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen unverändert auf 2,94 Stellen

§ 3 bis 4

-unverändert-

Emkendorf, den 16.12.2022

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister

gez. *Follster*

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Emkendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.568.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 3.568.100,00 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 463.200,00 Euro

in der Ausgabe auf 463.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,94 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und ausserplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Emkendorf, den 19.12.2022

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister

gez. Follster

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Gnutz - Haushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12. 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.832.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 2.832.200,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 148.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 148.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 9,17 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Gnutz, den 21.12.2022

Gemeinde Gnutz

Der Bürgermeister

Gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.700,00	0,00	540.300,00	553.000,00
die Ausgaben	12.700,00	0,00	540.300,00	553.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	4.800,00	173.100,00	168.300,00
die Ausgaben	0,00	4.800,00	173.100,00	168.300,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,13 Stellen

§§ 3 und 4

unverändert

Oldenhütten, den 22.12.2022

Gemeinde Oldenhütten

Der Bürgermeister

gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Stadt Nortorf - Haushaltssatzung der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	17.136.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	17.136.900,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.850.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.850.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,35 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 13. Dezember 2022

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister
gez. Ackermann



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Stadt Nortorf - Betr.: Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 25b „Kleine Mühlenstraße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet ,südlich der Bebauung ,Neue Straße 5 + 7‘ / nordwestlich der Bebauung ,Bahnhofstraße 8, 10 + 12‘ / südöstlich der Bebauung ,Kleine Mühlenstraße 6‘ / nordöstlich der ,Kleinen Mühlenstraße (die Flurstücke 12/2 und 13 der Flur 544 Gemarkung Nortorf umfassend)‘

Die Stadtverordnetenversammlung Nortorf hat in der Sitzung am 04.10.2022 die 3. Änderung des B-Planes Nr. 25b „Kleine Mühlenstraße“ für das Gebiet ,südlich der Bebauung ,Neue Straße 5 + 7‘ / nordwestlich der Bebauung ,Bahnhofstraße 8, 10 + 12‘ / südöstlich der Bebauung ,Kleine Mühlenstraße 6‘ / nordöstlich der ,Kleinen Mühlenstraße (die Flurstücke 12/2 und 13 der Flur 544 Gemarkung Nortorf umfassend)‘ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 25b der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 31. Dezember 2022 in Kraft. Alle Interessierten können die 3. Änderung des B-Planes Nr. 25b und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 116/117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese B-Planänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 23. Dezember 2022

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

mit 30 Wochenstunden für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.12.2022

Nr. 52

Nachrichtliche Bekanntmachung - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung der Abfuhrtage. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind.

In den Orten, in denen die Abfuhr planmäßig am Montag, den 26. Dezember stattfindet, wird sie am Dienstag, den 27. Dezember nachgeholt.

Ebenfalls werden die Abfuhrten

von Donnerstag, 29. Dezember, auf Freitag, den 30. Dezember,

von Freitag, den 30. Dezember auf Samstag, den 31. Dezember verschoben.

Ab Montag, den 02. Januar 2023 finden alle Abfuhrten wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Fr. von 7:30 - 17:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 - 123

Fax: (04331) 345 - 222

E-Mail: Service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf
